



Finanzverwaltung NRW 45116 Essen

Auskunft erteilt

Frau Zepernick

Mo - Fr 6:30-10:30 Uhr

Durchwahl-Nr.

0201 1894-3078

Zimmer

1132

Firma
Straßenbau-Union GmbH
Schacht-Neu-Cöln 32
45355 Essen

Steuernummer/Aktenzeichen
111/5717/0866

Datum
24.07.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Straßenbau-Union GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

45355 Essen, Schacht-Neu-Cöln 32

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **111/5717/0866**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE119656737**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 23.07.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Altendorfer Str. 129
45143 Essen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0201 1894-0
Telefax
0800 10092675111
Telefax Ausland
0049 201 1894-1220

Service-/ Informationsstelle
Mo, Di, Fr: 07:00 - 12:00 Uhr Di: 13:30-15:00 Uhr
Do: 07:00 - 17:00 Uhr Mi: geschlossen

BBk Essen
IBAN DE71 3600 0000 0036 0015 01
BIC MARKDEF1360

Alle sonstigen Stellen
(z. B. Veranlagung, Erhebung, Prüfungsdienste)
Termine nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.